



## ***Infoblatt für Landwirte Anstellung von Erntehelfern***

### **Wann muss der landwirtschaftliche Mitarbeiter angemeldet werden?**

Alle Mitarbeiter - Einheimische/EU-Bürger/Nicht-EU-Bürger - die in einem abhängigen Arbeitsverhältnis stehen und dafür bezahlt werden, sind meldepflichtig.

### **Wann muss der landwirtschaftliche Mitarbeiter nicht angemeldet werden?**

Unter Berücksichtigung der besonderen familiären und wirtschaftlichen Umstände in der Landwirtschaft sind folgende Personen bzw. Leistungen, **die nicht entlohnt werden dürfen**, nicht meldepflichtig

- mitarbeitende Familienangehörige
- andere Personen, die Unterhaltsansprüche geltend machen können, z.B. durch Adoption, Lebensgemeinschaften außerhalb der Ehe usw.
- Verwandte und Verschwägte bis zum 3. Grad, welche ihre Arbeitsleistung gelegentlich oder für eine kurze Zeitspanne erbringen
- Aktionen von karitativen Vereinen, Volontariatsarbeit, usw.  
Die Freiwilligkeit und Unentgeltlichkeit der Arbeitsleistungen muss von den Betroffenen bei einer eventuellen Kontrolle nachgewiesen werden können
- Arbeitsaustausch  
Tausch von Arbeitern und Dienstleistungen eines Landwirtes gegen Arbeiten und Dienstleistungen eines anderen, ohne dass dafür bezahlt wird.  
Es muss sich dabei nicht um gleichartige, wohl aber um gleichwertige Leistungen handeln (z.B.: Erntearbeit gegen Baumschnitt).

Stand: Juni 2007

